



**Vierte Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang
Biodiversität und Ökologie (Biodiversity and Ecology)
an der Universität Bayreuth
Vom 20. August 2012**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Biodiversität und Ökologie (Biodiversity and Ecology) an der Universität Bayreuth vom 10. Oktober 2008 (AB UBT 2008/88), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Februar 2011 (AB UBT 2011/005), wird wie folgt geändert:

1. § 8 des Inhaltsverzeichnisses erhält folgende neue Fassung:
„§ 8 Anrechnung von Kompetenzen“
2. In § 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Zahl „150“ durch die Zahl „133“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „ersten“ ersetzt durch das Wort „zweiten“.
3. § 3 Abs. 1 werden die Sätze 7 und 8 durch folgende neue Sätze ersetzt:
„⁷Bis zu 5 Fachmodule des Studiengangs im Gesamtumfang von maximal 25 ECTS können durch Module aus den anderen Masterstudiengängen an der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth ersetzt werden, sofern der Modulverantwortliche des jeweiligen Moduls zustimmt. ⁸Ein Fachmodul des Studi-

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

engangs im Umfang von 5 LPs kann auch durch ein bzw. mehrere Module aus Masterstudiengängen der anderen Fakultäten der Universität Bayreuth ersetzt werden, sofern der Modulverantwortliche dieses Moduls zustimmt. ⁹Die Zustimmung nach Satz 8 und 9 muss vor dem Belegen der Veranstaltung eingeholt werden. ¹⁰Die Teilnahme an den beiden Spezialpflichtmodulen (je 5 LPs) und einem Freilandmodul (10 LPs) ist verpflichtend.“

4. § 8 erhält folgende neue Fassung:

„§ 8

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.
- (2) Eine Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen ist ausgeschlossen
- (3) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter.“

5. § 9 Abs. 5 wird gestrichen.

6. § 14 erhält folgende neue Fassung:

„§ 14

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils gelten-

den Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

7. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu angefügt:

„²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.“

- b) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs 5. ⁴Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.“

- c) Es wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Für den Fall, dass vor Ablauf der in Abs. 2 Satz 1 genannten Frist eine Exmatrikulation erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation zu wiederholen. ²Werden die in Satz 1 genannten Prüfungen innerhalb der dort festgelegten Frist nicht wiederholt, nicht bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ³Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

8. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.

- bb) Die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird der Passus „mit „nicht ausreichend“ bewertet“ ersetzt durch den Passus „nicht bestanden“.
- bb) Satz 2 wird gestrichen und der bisherige Satz 3 wird zum neuen Satz 2.
- c) Es wird folgender neuer Abs. 6 angefügt:
- „(6) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.“
9. Anhang 2 wird in der Tabelle wie folgt geändert:
- a) Die Bezeichnung des Fachmoduls F5 wird noch um den Passus „in limnischen Ökosystemen“ ergänzt.
- b) Die Bezeichnung des Fachmoduls F6 wird neu gefasst in „Invasionsbiologie“ und in der Zelle Lehrveranstaltungen wird der Passus „V/Ü(2)“ durch den Passus „V/Ü(3)“ ersetzt.
- c) Nach dem Fachmodule F29 werden noch folgende Fachmodule F30 bis F32 eingefügt:
- | | | | | |
|--|---|--------------|----|--|
| „F30: Ausbreitungsbiologie und angewandte Populationsgenetik | 5 | V(2), P(3) | WS | 1 schriftl. Prüfung (50%), Protokoll (50%) |
| F31: Biodiversity and Ecosystem Functioning | 5 | Ü(4) | SS | Projektarbeit |
| F32: Extreme Events and Natural Hazards | 5 | V/Ü(2), S(2) | SS | Seminarvortrag“ |
- d) Vor der Zeile mit dem Wort „Spezialpflichtmodule“ wird eine Zeile mit folgenden Sätzen eingefügt:
- „Werden Fachmodule durch die Möglichkeiten in § 3 Abs. 1 Satz 7 und 8 ersetzt, so berechnen sich die Modulnoten entsprechend der jeweils gültigen Prüfungsordnung. Bei der Gesamtnotenberechnung gehen die Ersatzmodulnoten entsprechend ihrer Leistungspunkte ein. Falls sie den maximalen Gesamtvolumen von 25 LPs bzw. 5LPs überschreiten wird das Modul mit der schlechtesten Note bei der Gewichtung auf den jeweiligen Gesamtvolumen gekürzt.“
- e) Im Geländemodul Exkursion wird der Passus der studienbegleitenden Prüfungen wie folgt neu gefasst:
- „Seminarvortrag (50%), mündliche Prüfung (30%), Protokoll (20%)“

10. Anhang 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 3 Abs. 2 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Zahl „150“ durch die Zahl „133“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „ersten“ ersetzt durch das Wort „zweiten“.
 - b) Nr. 5 Abs. 4 Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „kann“ wird durch das Wort „wird“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „werden“ wird gestrichen.
 - c) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 1 werden die Sätze 4 und 5 durch folgenden neuen Satz 4 ersetzt:
 „⁴Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10% der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.“
 - bb) Im gesamten Abs. 2 wird das Wort „ersten“ ersetzt durch das Wort „zweiten“.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Nrn. 3 und 9 Buchst. d) und e) dieser Satzung gelten rückwirkend für Studierende, die sich bereits ab dem Wintersemester 2010/2011 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 18. Juli 2012 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 16.08.2012, Az.: A 3396/6 - I/1.

Bayreuth, 20.08.2012



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Rüdiger Bormann
Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 20.08.2012 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20.08.2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20.08.2012.